

Öffentlich rechtlicher Vertrag

betreffend

Sonderwaldreservat Andeer-Göriwald

zwischen

den Politischen Gemeinden Andeer, Sufers und Splügen,

**der Korporation Bergschaft Schams und der Korporation Göriwald
sowie der Alpgenossenschaft Suretta**

als Eigentümerinnen der betroffenen Waldungen

und

dem Kanton Graubünden,

**vertreten durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden,
Departementsvorsteher Dr. Mario Cavigelli**

1 Zweck

Zweck des Sonderwaldreservats Andeer-Göriwald ist die Förderung der Biodiversität. Insbesondere werden folgende Ziele verfolgt:

- Förderung des Auerwildes durch Schaffung und Erhalt von reich strukturierten Wäldern sowie einer Vernetzung von günstigen Lebensräumen.
- Erhaltung und Förderung der bestehenden Weidewäldern inkl. Regelung der Wald-Weidesituation im betroffenen Perimeter.
- Aufbau eines Netzes von Altholzinseln sowie Bezeichnung eines Naturwaldreservates (ca. 54 ha).
- Erhaltung und Förderung der bestehenden Hoch- und Flachmoore.

Die anzustrebenden und zu erhaltenden Waldbilder sowie die Massnahmen, mit welchen diese Ziele erreicht werden können, sind im Vorprojekt vom Dezember 2014 dargelegt.

2 Gegenstand

Als Sonderwaldreservat wird das Gebiet um den Göriwald sowie die Gebiete Nursera und Durnan bezeichnet. Die genaue Umgrenzung ist im beiliegenden Plan 1:25'000 dargestellt. Der Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und wird von den Parteien ebenfalls unterzeichnet.

Die Fläche umfasst 1 985 ha auf Gebiet der Gemeinden Andeer, Sufers und Splügen.

3 Leistungen der Eigentümer

3.1 Grundsätzliche Berücksichtigung der Anliegen des Sonderwaldreservates

Die Waldeigentümer verpflichten sich, während der Vertragsdauer bei der Pflege und Nutzung ihres Waldes im Sonderwaldreservat die Zielsetzungen gemäss Kap. 1 des Vertrags konsequent zu berücksichtigen. Diese beinhalten insbesondere:

- Sicherung und Förderung der Lebensräume für das Auerhuhn sowie der damit assoziierten Lebensgemeinschaften.
- Erhaltung und Förderung der bestehenden Weidewäldern.
- Erhaltung und Förderung der bestehenden Hoch- und Flachmoore sowie der Bergföhren- und Arvenbestockungen.

Ein Sonderwaldreservat gilt generell als Naturschutz-Vorrangfläche. Deshalb sind bei der Pflege des Gebietes auch weitere, offensichtliche Naturwerte entsprechend zu berücksichtigen.

3.2. Grundleistungen des Waldeigentümers

Für die nachstehenden Leistungen sorgt die Waldeigentümerin ohne separaten Ausweis der einzelnen Massnahmen während der Dauer des Vertrags (Grundleistungen):

- Nutzung und Bewirtschaftung berücksichtigt grundsätzlich die Auerhuhn-Anliegen.
- Entstehende Dürrstände werden im Bestand belassen, sofern keine Sicherheitsrisiken davon ausgehen.
- Im Bereich von Strassen und Wanderwegen sind Baumränder als Sichtschutz zu belassen.
- Die Waldeigentümer bewilligen keine Anlässe von anfangs April bis Mitte Juli. Insbesondere sorgt die Gemeinde Andeer dafür, dass die Störungssituation im Gebiet Gruobas – Nursera in Zusammenhang mit den Führungen des Vereins Erzminen Hinterrhein vermieden wird.
- Die Waldeigentümer unterstützen Massnahmen zur Besucherlenkung nach ihren Möglichkeiten.
- Während der Balz- und Aufzuchtzeit des Auerwildes (anfangs April – Mitte Juli) sollen keine Eingriffe durchgeführt werden (Ausnahme: Zwangsnutzungen).
- Die Grenzlinien sollen nach einem Schlag mindestens 100 Laufmeter je Hektar sein. Dies kann auch durch das Liegenlassen von Totholz erreicht werden.
- Regelung der Waldweide und Erstellung von Beweidungskonzepten für alle beweideten Gebiete, unter Berücksichtigung von unter anderem auch der Moore, bis Ende 2017.
- In Weidwäldern müssen sich alle Eingriffe nach den Richtlinien Weidwälder richten.
- Zulassen von Massnahmen zur Aufwertung der Moore, insbesondere durch Verlegen der Wanderwege auf den die Moore tangierenden Abschnitten, Auffüllen früher erstellter Entwässerungsgräben und Ablösen der Weide auf den Mooren. Diese Massnahmen werden durch das Amt für Natur und Umwelt geplant, koordiniert und finanziert.
- Der lokale Forstdienst besorgt die ständige Aufsicht analog den übrigen Waldungen und wird mit der Durchführung von allfällig notwendigen Massnahmen beauftragt.
- Die Waldeigentümer verpflichten sich auftretende Gefahren für das Sonderwaldreservat abzuwenden.

4 Leistungen des Kantons

Der Kanton verpflichtet sich, die Massnahmen zur Erhaltung und Förderung des Auerwilds gemäss Kap. 3.1 des Vertrags im Rahmen der Wald-Biodiversitäts-Förderung angemessen zu unterstützen.

Für die Erbringung der Grundleistungen (Kap. 3.2 des Vertrags) entrichtet der Kanton den Waldeigentümerinnen einen Beitrag von Fr. 5.- pro ha und Jahr während der Dauer des Vertrags.

Der Betrag für die ersten 15 Jahre wird bei Vertragsbeginn pauschal ausbezahlt. Für die zur Zeit der Vertragsunterzeichnung noch unregelmässigen Weideflächen erfolgt die Zahlung des Grundbeitrags erst nach vollzogener Regelung der Beweidung.

Eigentümer	Fläche (ha)	Grund- pauschle (Fr.)	Auszahlung 1. Tranche vor Weideregulung (Fr.)	Rückbehalt bis zur Weideregulung (Fr.)	1. Tranche (Fr.)
Gemeinde Andeer	964	144 600.-	54 375.-	17 925.-	72 300.-
Korp. Göriwald	975	146 250.-	63 300.-	9 825.-	73 125.-
Korp. Bergschaft Schams	46	6 900.-	3 450.-	0.-	3 450.-
Total	1985	297 750.-	121 125.-	27 750.-	148 875.-

Die vorgesehenen Altholzinseln und das Naturwaldreservat werden nach ihrer Einrichtung separat entschädigt, unter Berücksichtigung der für diese Teilflächen bereits geleisteten Zahlung der Grundpauschale.

Nach Ablauf von 15 Jahren wird die Höhe der Entschädigung überprüft, gegebenenfalls den neuen Verhältnissen angepasst und wieder pauschal im Voraus ausbezahlt.

Der Beitrag für die Erbringung der Grundleistungen ist zweckgebunden für forstliche Zwecke einzusetzen.

5 Rückerstattung von Beiträgen

Zu Unrecht bezogene Beiträge sind zurückzuerstatten. Bei schuldhafter vertragswidriger Bewirtschaftung sind die, für die entsprechende Fläche bezogenen Beiträgen ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

6 Termine/Kündigungen

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft, wobei sich die finanziellen Leistungspflichten des Kantons ab 1. Januar 2014 berechnen. Dieser Vertrag gilt bis zum 31. Dezember 2043 (Vertragsdauer 30 Jahre). Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien.

Wird der Vertrag auf Wunsch der Waldeigentümerinnen vorzeitig aufgehoben, ist die Entschädigung pro rata temporis dem Kanton zurückzuerstatten.

Bei Vertragsverletzungen durch eine Partei hat die andere Partei das Recht, den Vertrag sofort, oder auf einen festgelegten Zeitpunkt zu kündigen.

7 Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten bezeichnen die Parteien je einen Sachverständigen, welche ihrerseits einen Obmann bestimmen. Das Schiedsgericht entscheidet abschliessend über die Streitfrage.

Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Parteien zu gleichen Teilen, sofern das Schiedsgericht nicht eine andere Verteilung anordnet.

Für den **Kanton Graubünden:**

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
Graubünden

Ort, Datum:

Der Vorsteher:

Für die **Politische Gemeinde Andeer:**

Ort, Datum:



Der Präsident:

Der Kanzlist:

Für die **Korporation Göriwald:**

Korporation Göriwald
Verwaltung
7435 Splügen

Ort, Datum:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Für die **Korporation Bergschaft Schams:**

Ort, Datum:

Korporation
Bergschaft Schams

Der Präsident:

Der Aktuar:

Für die **Politische Gemeinde Sufers:**

Ort, Datum:



Der Präsident:

Die Kanzlistin:

Für die **Politische Gemeinde Splügen:**

Ort, Datum:



Der Präsident:

Der Kanzlist:

Für die **Alpgenossenschaft Suretta:**

Ort, Datum:

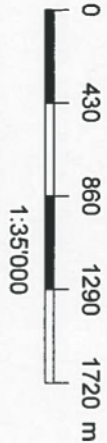
Der Präsident:

Der Aktuar:



Sonderwaldreservat Andeer/Göriwald

Perimeter / Eigentumsverhältnisse



Für den Kanton Graubünden: Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
Graubünden

Ort, Datum: Der Vorsteher:

Für die Politische Gemeinde Andeer:

Ort, Datum: Der Kanzlist:

Für die Korporation Göriwald: Korporation Göriwald
Verwaltung
7435 Splügen

Ort, Datum: Der Aktuar:

Für die Korporation Bergschaff Schams: Korporation Bergschaff Schams

Ort, Datum: Der Aktuar:

Für die Politische Gemeinde Sufers:

Ort, Datum: Der Kanzlist:

Für die Politische Gemeinde Splügen:

Ort, Datum: Der Kanzlist:

Für die Alpengenossenschaft Suretta:

Ort, Datum: Der Aktuar:

